DSTG informiert

DAS STEUER- UND GROLLBLATT

Jahrgang 2018 Nr. 10

©fotolia - drubig-photo

Die DSTG-Berlin wünscht frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr

Für mich: Junges Bezügekonto[1]

[1] Voraussetzung: Junges Bezügekonto mit Online-Überweisungen, Genossenschaftsanteil von 15,– Euro/ Mitglied. Bis 27 Jahre, danach erfolgt die Umwandlung in ein Bezügekonto. Voraussetzung ab Ausbildungsbeginn/Berufsstart: Eingang Ausbildungsvergütung bzw. Bezüge.

[2] Zinssatz variabel, befristet bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres; vierteljährliche Zinsgutschrift

[3] Voraussetzung: Mitgliedschaft in einer dbb-Fachgewerkschaft; Gutschrift auf Ihr Bezügekonto über das dbb vorsorgewerk für die Dauer der Ausbildung (max. 3 Jahre)

Banken gibt es viele. Aber die BBBank ist die einzige bundesweit tätige genossenschaftliche Privatkundenbank, die Beamten und Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes einzigartige Angebote macht. Zum Beispiel das Junge Bezügekonto mit kostenfreier Kontoführung[1] und Verzinsung des Kontoguthabens (bis max. 1.000,– Euro).[2]

Vorteil für dbb-Mitglieder:

- Jährlich 30,– Euro Bonus[3] während der Ausbildung

Informieren Sie sich jetzt über die **vielen weiteren Vorteile** Ihres neuen Kontos unter Tel. 0 800/40 60 40 160 (kostenfrei) oder www.bbbank.de/dbb

dbb vorsorgewerk
günstig • fair • nah

BB Bank

Die Bank für Beamte
und den öffentlichen Dienst

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

Detlef Dames

ein ereignisreiches Jahr neigt sich dem Ende zu.

Ein Jahr in dem wir uns vorwiegend um Themen, wie Besoldungserhöhungen für die Landesbeamten/innen, Themen rund um die Ausbildung, der Forderung nach einer besseren Personalausstattung und nach einer Erhöhung der Personaleinstellungsquote beschäftigt haben.

Und nichts weist darauf hin, dass sich die Themen für die Zukunft im Wesentlichen ändern werden.
Die Besoldungserhöhungen werden ein Dauerthema bleiben. Die Politik wird weiterhin die Auffassung vertreten, das Machbare zu tun, während die Deutsche Steuer-Gewerkschaft auf den Wortbruch im Zusammenhang mit dem Solidarpakt hinweisen wird. Die Einhaltung der Zusage auf Rückgängigmachung aller seinerzeit im Beamtenbereich durchgeführten Kürzungen wird eine ständige Forderung der Deutschen Steuer-Gewerkschaft bleiben.
Die Erhöhung der Zahl der Auszubildenden und in der Folge der Zahl der Einstellungen nach bestandener Laufbahnprüfung wird weiterhin ein Bestandteil im Forderungskatalog der Deutschen Steuer-Gewerkschaft sein. Diese ist unabdingbar um den demografischen Wandel zu meistern.
Nicht zuletzt das Bundesverfassungsgerichtsurteil im Zusammenhang mit der Festsetzung der Grundsteuer und der Aufforderung, eine Neufeststellung aller Einheitswerte vornehmen zu müssen, wird die Bewertungsstellen in allen Bundesländern zum Kollaps bringen, wenn nicht die dazu notwendige Stellen- und Personalerhöhung um rund 3000 bundesweit erfolgt.
Das alles lässt schon erahnen, dass die Zeiten nicht besser und die Arbeitsanforderungen nicht kleiner werden.

Darum ist es auch richtig, für einen kurzen aber wichtigen Zeitraum innezuhalten. Gönnen Sie sich eine kleine Auszeit aus dem stressbeladenen Arbeitsalltag und schöpfen Sie neue Kraft.

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie daher eine stressfreie Adventszeit, fröhliche Festtage und einen guten Start in das Kalenderjahr 2019.

Mit kollegialen Grüßen

IMPRESSUM

Herausgeber:	Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) Landesverband Berlin Kluckstraße 8, 10785 Berlin, Tel.: 030 - 21473040, Fax: 030 - 21473041 www.dstg-berlin.de, e-mail: info@dstg-berlin.de
V.i.S.d.P.:	Detlef Dames, Landesvorsitzender
Redaktion:	Detlef Dames, Gabriela Kluge, Rolf Herrmann, Oliver Thiess, Christoph Opitz, Gino Ouart, Manuela Sottong, Rainer Schröder, Christa Röglin, Marita Bartelt
Fotos:	Archiv der DSTG Berlin
Anzeigenverwaltung:	Kirstin Wohlgemuth, Landesgeschäftsstelle
Druck:	eXtremdruck, Rödenauen 18, 96465 Neustadt b. Coburg www.extremdruck.de
Auflage:	7.500 Exemplare - kostenlose Verteilung an die Beschäftigten der Berliner Finanzverwaltung
Erscheinungsweise:	10 x jährlich

Nachdruck, Vervielfältigung oder Verbreitung nur nach Genehmigung unter Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplars. Gezeichnete Beiträge stellen die Meinung der Verfasserin / des Verfassers dar, die mit der Meinung der DSTG Berlin nicht übereinstimmen muss.

HAMBURGER BEIHILFEMODELL - WEGE IN DIE EROSION DES BERUFSBEAMTENTUMS

In Hamburg wurde dieses Jahr das „Gesetz über die Einführung einer pauschalen Beihilfe zur Flexibilisierung der Krankheitsvorsorge“ verabschiedet. Es trat zum 1.8.2018 in Kraft.

Mit diesem Gesetz wird das ursprüngliche Beihilfesystem von einem einzelnen Bundesland auf den Kopf gestellt und aus unserer Sicht ein versteckter Schritt in Richtung Bürgerversicherung getan.
Zunächst aber ein kleiner Einblick in die Vorschrift selbst, also was wird geregelt und worin unterscheidet sie sich vom bisherigen System:
Das klassische Beihilfesystem sieht vor, dass der Dienstherr einen Anteil (50 bis 80 Prozent, abhängig von der familiären Situation und dem persönlichen Status) der beim Beamten im Krankheitsfall anfallenden Behandlungskosten bezahlt. Für den Restbetrag muss eine private Versicherung abgeschlossen werden.
Eine Beteiligung des Dienstherrn an den Kosten für eine gesetzliche Krankenversicherung (GKV) wie bei Arbeitnehmern sonst üblich, ist – aus guten Gründen – ausgeschlossen.
Das neue Hamburger Beihilfemodell sieht nun drei unterschiedliche Möglichkeiten der Beihilfegewährung vor.
Zunächst kann der oben beschriebene Weg gewählt werden, bei dem die anteiligen tatsächlichen Behandlungskosten im Antragswege erstattet werden, also genauso wie bisher auch.
Ferner - und jetzt kommen wir zu den Neuerungen - wird Beamten die Möglichkeit eingeräumt, sich in der gesetzlichen Krankenversicherung mit einem pauschalen Beihilfeanspruch zu versichern. Dieser pauschale Beihilfeanspruch wird grundsätzlich in Höhe des hälftigen Versicherungsbetrags der gesetzlichen Krankenversicherung gewährt und monatlich mit den Bezügen ausgezahlt.
Als dritte Möglichkeit kann die pauschale Beihilfe auch allen Beamten gewährt werden, die weiterhin privat krankenversichert bleiben wollen. In diesem Fall muss eine private Vollversicherung abgeschlossen werden und der Dienstherr gewährt die Pauschale in Höhe der Hälfte des Basistarifs der privaten Krankenvollversicherung (entspricht dem Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenversicherung).
Entscheiden kann sich für das neue System, wer bereits in der GKV versichert ist und bisher den vollen Beitrag alleine tragen musste, sowie alle neu eingestellten Anwärter zu Beginn und zum Ende ihrer Ausbildung, sofern sie anschließend als Beamtin oder Beamter auf Probe weiterbeschäftigt werden. Eine einmal getroffene Entscheidung ist bindend und ein Wechsel in ein anderes System nicht möglich. In Hamburg wird dieser Schritt mit einer größeren Wahlfreiheit und Regelungslücken in der bisherigen Gesetzeslage begründet.
Das Beihilfesystem in der Fassung, wie es in allen Bundesländern außer Hamburg gilt, hat unbestritten seine Schwächen, weil bestimmte Interessengruppen übergangen und über Gebühr belastet werden:
So gibt es denkbare Konstellationen, in denen Beamte wegen starker gesundheitlicher Einschränkungen keine Möglichkeit haben, in die private Krankenversicherung (PKV) einzutreten und sich gesetzlich versichern müssen. In diesem Fall tragen sie sowohl den Arbeitnehmer-, als auch den Arbeitgeberanteil der Versicherungskosten selbst.
Dass der Hamburger Sonderweg aber nicht des Rätsels Lösung sein kann, weil er erhebliche Nachteile mit sich bringt und nicht zuletzt verfassungsrechtlich bedenklich ist, darum soll es im Folgenden gehen:

Beginnen wollen wir mit praktischen Problemen:

Die Krankenversicherungsbeiträge steigen mit jeder Beförderung, weil sich die Beiträge zur GKV am Einkommen orientieren, diejenigen zur PKV aber ausdrücklich nicht. Wir hätten also eine Konstellation zu erwarten, in der gerade in höheren Besoldungsgruppen erhebliche Verdienstungleichheiten zwischen privat und gesetzlich Versicherten innerhalb derselben Besoldungsgruppe zu erwarten wären.
Das Hamburger Beihilfesystem kann in bestimmten Situationen (z.B. bei vielen Kindern und in niedrigen Besoldungsgruppen) den Eindruck erwecken, tatsächlich günstiger zu sein, als das klassische Beihilfesystem. Aber: Mit den erhofften Beförderungen und Besoldungsanpassungen stellt sich nach einigen Jahren schnell das Gegenteil ein, zumal irgendwann auch die Kinder ausgezogen sind.
Ein weiterer Nachteil ist nämlich, dass die einmal getroffenen Wahl, für oder gegen eine GKV, nicht rückgängig gemacht werden kann.
Zudem gilt das Hamburger Krankenversicherungsmodell vorerst nur in Hamburg. Wer sich also zugunsten der bezuschussten GKV entscheidet, wird beim Wechsel in Bundesländer ohne diese Möglichkeit (also alle außer Hamburg) sicherlich mit finanziellen Nachteilen konfrontiert. Natürlich fällt auch die individuelle Gestaltungsmöglichkeit des Leistungsumfangs weg, weil für die GKV der gesetzliche Leistungskatalog des SGB V gilt.
Im Übrigen gibt es Studien, die erhebliche Mehrkosten für Hamburg prognostizieren: Das Hamburger Beihilfemodell richtet sich nämlich vorwiegend an junge Menschen, die in den ersten Jahren für gewöhnlich selten zum Arzt gehen. Im Fall des klassischen Beihilfemodells sind die Kosten für den Dienstherren deswegen in den ersten Arbeitsjahren daher überschaubar.
Durch einen alternativen Arbeitgeberzuschuss entstehen dem Dienstherren monatliche Kosten, die die tatsächlichen Krankheitskosten in eben jenen Jahren weit überschreiten. In den ersten 10 Jahren können so leicht fast 100 Millionen Euro an Zusatzkosten entstehen, wenn sich nur ein Drittel der neu eingestellten Beamten für den Hamburger Sonderweg entscheidet.[1]

Nachdem wir uns mit den praktischen Problemen auseinandergesetzt haben, wollen wir als nächstes Schwierigkeiten genereller Natur aufzeigen, deren Auswirkungen katastrophal sein können.
Warum also kann die Hamburger Regelung verfassungsrechtlich bedenklich sein?

Interessanterweise wird man hier recht schnell fündig und eine Erklärung zur Beihilfe auf der Internetseite des BMI (Bundesministerium des Inneren) schafft in unnachahmlicher Art Klarheit:

„Eine Mitgliedschaft der Beamtinnen und Beamten in den sozialen Sicherungssystemen ist mit dem in Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz verankerten Alimentationsprinzip nicht vereinbar. Danach hat der Staat selbst und mit der eigenen Verwaltung für eine finanzielle Absicherung der Beamten und einen angemessenen Lebensunterhalt entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse zu sorgen. Die Alimentation ist dabei die gesetzlich festzulegende staatliche Leistung des Dienstherrn, die sich während des Ruhestands des Beamten in Gestalt der Versorgung fortsetzt. Der Dienstherr darf sich dieser rechtlichen Verpflichtung, die Leistung selbst und unmittelbar zu erbringen, nicht entziehen. Dies heißt auch, dass die Versorgung nicht einem Sozialversicherungsträger übertragen werden darf.“[2]
Gestehen wir dem BMI nun eine gewisse Expertise in Auslegungsfragen des Grundgesetzes zu, wird das Hamburger Modell wohl auf lange Sicht kaum zu halten sein.
Auch der Umstand, dass in Hamburg begrifflich weiterhin von einer Beihilfe gesprochen wird,

wird aus unserer Sicht nicht helfen. Denn letztlich wird der Wesenskern des klassischen Behilfesystems völlig geändert; die pauschale Beihilfe ist ja de Facto nichts anderes als ein Arbeitgeberzuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung, mit der Folge, dass die Versorgung im Krankheitsfall einem Sozialversicherungsträger übertragen wird. Also genau das, was offensichtlich dem Art. 33 Abs. 5 GG zuwider läuft.
Wir müssen uns also fragen, warum Hamburg diesen Weg trotzdem geht.
Hamburg gilt als beständiger Verfechter einer Bürgerversicherung, das heißt letztlich der Abschaffung vom bestehenden Dualismus zwischen privater und gesetzlicher Krankenversicherung. Wissenswert ist, dass 42,2 % (Stand 2017) der in Deutschland privat Versicherten Beamte und Pensionäre sind. Das vordergründig wohlwollende und bestimmte Interessengruppen begünstigende Hamburger Beihilfemodell durch die Gewährung eines Arbeitgeberzuschusses zur GKV würde, bundesweit angewandt, die privaten Versicherungsträger nachhaltig schwächen und die Tür aufstoßen für weitere einschneidende beamtenrechtliche Veränderungen.
Letzten Endes müssen wir nämlich zur Kenntnis nehmen, dass die Vorschriften für das Berufsbeamtentum allesamt eng mit einander verwoben sind und unseren Status als Beamte nur als Ganzes wirkmächtig schützen können. Gezielte Änderungen schon einzelner Vorschriften sind damit leider geeignet, das komplette System zu erodieren, weil sie eben zwangsläufig auch andere Grundsätze des Berufsbeamtentums berühren. Und ist erstmal der erste Schritt getan, um das Beamtenverhältnis auszuhöhlen, fällt der zweite Schritt meist leichter.
Noch dazu dürfen Entscheidungen mit einer derartigen Tragweite nicht von einzelnen Bundesländern getroffen werden, sondern bedürfen der Ermächtigung durch den Bund. Da wir gerade beim Bund sind: Uns treiben selbstverständlich auch die Sorgen derjenigen um, die aktuell gezwungenermaßen in der GKV festsitzen und den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag alleine tragen müssen. Aber hier bedarf es aus unserer Sicht einer Überarbeitung des SGB V , die nur durch den Bund angestoßen werden kann. Kopflose Alleingänge einzelner Bundesländer dürfen nicht die Lösung sein!

Warum sich aber Gedanken über eine Änderung in einem anderen Bundesland machen? Zunächst mal sind die Länder Berlin und Hamburg beide Verfechter einer Bürgerversicherung. Zudem, und hier wird es besonders interessant, in Berlin wurde der Senat beauftragt, die Einführung des Hamburger Modells auch in Berlin zu prüfen.

Wir sehen also, dass der Hamburger Vorstoß auch Bedeutung für uns in Berlin hat. Als DSTG Berlin positionieren wir uns aus den vorgestellten Gründen klar gegen die Einführung des Hamburger Beihilfemodells in Berlin und werden alle uns verfügbaren Mittel einsetzen, um es zu verhindern.
Am Rande sollte allerdings noch erwähnt werden, dass wir uns als DSTG in dieser Sache eindeutig von ver.di unterscheiden, dessen Bundesvorstand das Hamburger Beihilfemodell begrüßt und sich dafür starkmachen möchte, auch andere Bundesländer hiervon zu überzeugen[3].

---

[1] https://www.pkv.de/service/pkv_publik/archiv/2017/pkv-publik-nr-09-2017/pkv-publik-nr-09-2017-beihilfe-hamburg.pdb.pdf
[2] https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/oeffentlicher-dienst/beamte/beihilfe/beihilfe.html;jsessionid=5B05DA70DAF2815DD0161FF9669BCD32.1_cid295#f9401770
[3] https://beamte.verdi.de/themen/beamtenrecht/++co++e0ca0ff0-9561-11e8-85ab-525400423e78

Wetten, wir sind günstiger?!

50 Euro sind Ihnen sicher

Wir wetten, dass Sie bei einem Wechsel von mindestens drei Versicherungen, z. B. Ihrer Hausrat-, Haftpflicht- und Unfallversicherung, zur HUK-COBURG mindestens 50 Euro im Jahr sparen.

Verlieren wir die Wette, erhalten Sie einen Einkaufsgutschein von Amazon im Wert von 50 Euro, ohne weitere Verpflichtung.

Rufen Sie an und vereinbaren Sie einen Vergleichstermin!
Die Teilnahmebedingungen finden Sie unter www.HUK.de/checkwette

Kundendienstbüro
Antonia Hoppe
Tel. 030 49915510
antonia.hoppe@HUKvm.de
Tauernallee 44
12107 Berlin
Mariendorf
Mo. – Fr. 09.00 – 13.00 Uhr,
Mo., Di., Do. 14.00 – 18.00 Uhr

HUK-COBURG
Aus Tradition günstig

Liebe Kolleginnen,

der Dezember ist angebrochen und mit gefühlt riesigen Schritten kommt Weihnachten auf uns zu.

Eigentlich sollte die Adventszeit eine ruhige und gemütliche Zeit sein, aber leider kommt mit ihr für die meisten von uns zum normalen Alltagsstress Tag für Tag ein bisschen mehr Weihnachtsstress hinzu.

Als kleine Ablenkung möchten wir Ihnen heute einen Gedanken mit in diese Zeit geben, der Sie vermutlich schmunzeln lassen wird, weil wahrscheinlich die meisten von uns sich irgendwo in diesen Zeilen wiederfinden werden…

Wie würde wohl die Weihnachtsgeschichte klingen, wenn die heiligen drei Könige drei heilige KÖNIGINNEN gewesen wären?

Als erstes hätten sie vermutlich nach dem Weg gefragt, wären pünktlich angekommen und hätten Maria bei der Geburt geholfen.
Sie hätten einige fertige Mahlzeiten für die Familie mitgebracht und Geschenke, die die kleine Familie dringend gebraucht hätte (z.B. Windeln und Babykleidung) und für Maria wahrscheinlich eine kleine Aufmerksamkeit.
Sie hätten den Stall sauber gemacht und die Tiere gefüttert, kräftig eingeheizt und sich um das Baby gekümmert, damit Maria sich von der Geburt erholen kann.

Nach ein paar Tagen, wenn die junge Familie den Alltag im Griff hat, wären sie wieder abgereist, allerdings nicht ohne folgendem Wortwechsel während der Rückreise:

„Habt ihr die merkwürdigen Sandalen gesehen, die Maria trug?“
„Und die Tunika passt überhaupt nicht zu ihrem Teint, sie sollte lieber etwas Farbenfrohes tragen.“
„Wie halten sie es überhaupt in dem kleinen Stall mit all den Tieren aus?“
„Ob wir wohl die Schalen zurückbekommen, in denen wir all das Essen mitgebracht haben?“
„Josef hätte sich ja auch mal um das Baby kümmern können…“
„Ja sicher, aber habt ihr bemerkt, dass der Kleine ihm überhaupt nicht ähnlich sieht?“
„Von wegen ‚Jungfrau‘ – ich kenne Maria noch von früher…“

Na, kennen Sie das?
Machen wir uns doch nicht so viele Gedanken über Kleinigkeiten, sondern genießen die Adventszeit.
Besuchen Sie Weihnachtsmärkte und setzen sich zusammen mit Familie und Freunden.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Lieben eine ruhige und besinnliche Adventszeit, ein wunderschönes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr 2019, begleitet von Gesundheit, Glück und Erfolg.

Ihre DSTG-Landesfrauenvertretung